



Weinbaugemeinde
Festspielort

Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

7062 St. Margarethen i. B.
Hauptplatz 1

Tel.: 02680/2202-0

Fax: 02680/2202-6

email: post@st-margarethen.bgld.gv.at
homepage: www.st-margarethen.at

Sachbearbeiter: OAR Michael Schalling

St.Margarethen im Bgld. am 23. Juli 2010

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2010-06-30.docx

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes,
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.06.2010

2. Vereinbarung zwischen Gemeinde, Mario Müller und Umweltschutz

Vereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)

3. 6.Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

Entgegen der Auflage wird der Änderungspunkt 10 nicht beschlossen.

Der Erläuterungsbericht der AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH vom 30.06.2010, Projekt Nr. 08154 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Nachmittagsbetreuung 2010/2011 – Dienstvertrag

Für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule St.Margarethen wird für das Schuljahr 2010/2011 wieder Frau Johanna Untermayer aus Eisenstadt angestellt. Die Einstufung erfolgt im Entlohnungsschema II L, Entlohnungsgruppe I 2 a 2. Ein entsprechender Dienstvertrag ist zu errichten.

5. Vergabe einer Wohnung im Zollwohnhaus

Die Wohnung Nr. 9 im Zollwohnhaus wird an Frau Hildegard Lang vergeben. Die Hausverwaltung hat einen entsprechenden Mietvertrag zu errichten.

6. Gestaltung des Innenhofes bei der Arztpraxis – Vergabe der Arbeiten

Die Arbeiten zur Gestaltung des Innenhofes der Arztpraxis in der Hauptstraße 20 werden gemäß Anbot vom 29.6.2010 an die Firma ABO, Oeynhausen zu einer Anbotsumme von € 33.775,92 incl MWSt. vergeben.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh